

Richtlinie der Stadt Burgdorf zur Anwendung des optionalen Widerspruchsverfahrens nach § 80 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 80 Abs. 3 NJG hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 26.10.2017 die folgende Richtlinie beschlossen:

Nach § 80 Abs. 3 des NJG können nicht unter § 80 Absatz 2 Sätze 1 und 2 NJG fallende Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften

zu kommunalen Abgaben

erlassen werden, mit der Anordnung versehen werden, dass vor der Erhebung der Anfechtungsklage die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachzuprüfen sind. Dies gilt nach § 80 Abs. 4 NJG für Verpflichtungsklagen entsprechend.

In der Stadt Burgdorf wird das Ermessen im Rahmen von § 80 Abs. 3 NJG grundsätzlich in der Weise ausgeübt, dass die Anordnung eines Vorverfahrens **nicht** stattfindet, weil eine zeitnahe und endgültige Klärung von abgabenrechtlichen Streitigkeiten in der Regel nur durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu erwarten ist.

Sofern besondere Umstände vorliegen, wie z.B. die beabsichtigte Durchführung von Musterverfahren bei zahlreichen zu erwartenden Fällen, oder wenn aus anderen Gründen die Anordnung eines Vorverfahrens als sinnvoll anzusehen ist, entscheidet der Bürgermeister, ob im jeweiligen Einzelfall oder einer Gruppe vergleichbarer Fälle ein Vorverfahren stattfindet.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.11.2017 in Kraft.